

## Stadt Nagold

Landkreis Calw

### Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Nordöstliche Innenstadt“ in Nagold

(Sanierungssatzung „Nordöstliche Innenstadt“)

Aufgrund § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Nagold am 13.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) In der Stadt Nagold wird das im beigefügten Lageplan dargestellte zusammenhängende Gebiet förmlich festgelegt, das im Wesentlichen wie folgt abgegrenzt wird:

Maßgebend für die Abgrenzung des Sanierungsgebietes ist die im Lageplan der KE, Originalmaßstab 1:2000, mit Datum Stand 04.08.2016 eingezeichnete Abgrenzungslinie.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb dieser abgegrenzten Fläche.

- (2) Das in Absatz 1 festgelegte Sanierungsgebiet erhält die Bezeichnung „Nordöstliche Innenstadt“.
- (3) Der in Absatz 1 bezeichnete Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Er kann von jedermann bei der Stadtverwaltung Nagold, Stadtplanungsamt- Liegenschaften, Badgasse 6, während der Dienststunden eingesehen werden. Der Bekanntmachung der Satzung ist zur Übersicht eine Verkleinerung des Lageplans beigefügt.

#### § 2

##### Verfahren

- (1) Die Sanierung „Nordöstliche Innenstadt“ in Nagold wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156a BauGB im umfassenden Verfahren durchgeführt.
- (2) Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB wird in vollem Umfang beibehalten.

#### § 3

##### Genehmigungspflicht

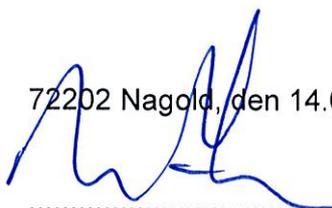
Auf die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB wird hingewiesen.

#### § 4

##### Inkrafttreten

Die Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

72202 Nagold, den 14.09.2016



Jürgen Großmann  
Oberbürgermeister



## HINWEISE:

### **1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

### **2. Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 der GemO**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

### **3. Vorkaufsrecht, genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge**

Auf die Vorschriften des § 24 BauGB (Vorkaufsrecht) und § 144 BauGB (genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge) sowie auf die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB wird hingewiesen.

Die einschlägigen und in dieser Bekanntmachung erwähnten Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus eingesehen werden.

**Städtebauliches  
Erneuerungsgebiet  
"Nordöstliche Innenstadt"**

**Lageplan zur Satzung über  
die förmliche Festlegung des  
Sanierungsgebiets  
"Nordöstliche Innenstadt"**

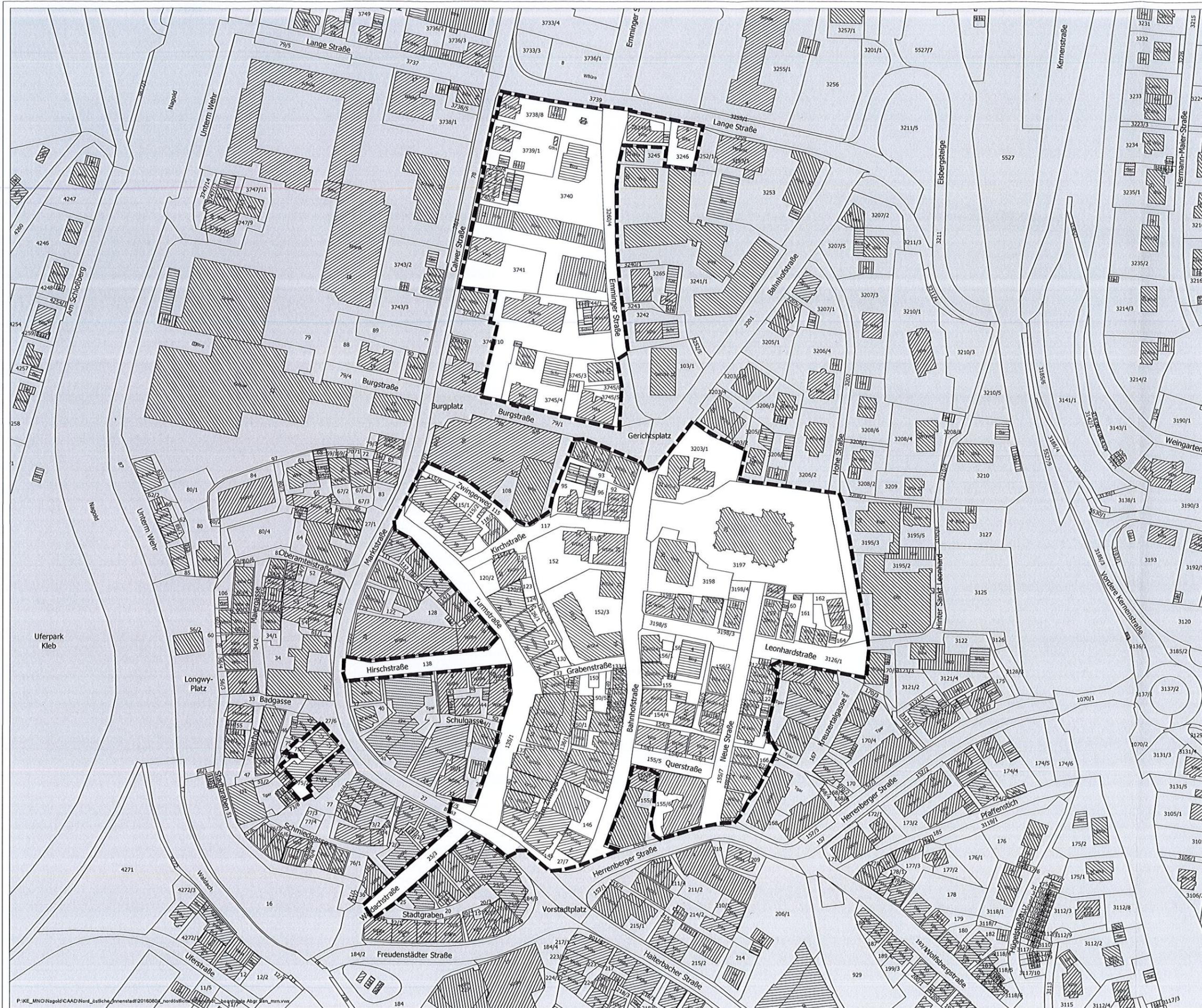
**Hinweis**  
Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung  
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Nordöstliche Innenstadt"

**Verfahrensvermerke** 13.09.2016  
Satzungsbeschluss: .....

Ausgefertigt für die  
ortsübliche Bekanntmachung  
Nagold, den 14.09.2016

Jürgen Großmann  
Oberbürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung: 17.09.2016



 Abgrenzung Sanierungsgebiet  
Gesamtfläche: 53 773 m<sup>2</sup>

0 5 10 25 50

M 1:2000  
Stuttgart  
04.08.2016

Bader / Konzi



**KE** LBBW Immobilien  
Kommunalentwicklung GmbH  
Fritz-Elzas-Straße 31  
70174 Stuttgart